

25. 1. Wird der Vorsatz der Körperverletzung dadurch ausgeschlossen, daß die Handlung von einer zur Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechtes befugten Person zum Zwecke der Züchtigung vorgenommen wird, wenn die Handlung nach der allgemein sittlichen

Aufschauung über das Wesen der elterlichen Zucht eine zulässige Züchtigung nicht ist?

2. Kann eine Mehrheit von Handlungen und Unterlassungen, die für die Beschädigung der Gesundheit eines anderen ursächlich geworden sind, als einheitliches Vergehen der fortgesetzten fahrlässigen Körperverletzung beurteilt werden?

St.G.B. §§ 223, 223a, 230, 59, 73.

B.G.B. §§ 1627, 1631, 1666.

II. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1908 g. B. II 995/07.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

... IV. Nach den Feststellungen der Strafkammer hat die Angeklagte (die Stiefmutter des Kindes Marie B.), sich bei der ihr übertragenen Ausübung der väterlichen Zucht einer Körperverletzung schuldig gemacht. Die Ausführungen, mit denen die Strafkammer das Vorliegen eines Vorsatzes der Körperverletzung verneint, sind zu beanstanden.

Das aus dem elterlichen Erziehungsrechte fließende Recht zur Anwendung angemessener Zuchtmittel beruht auf der dem Vater als dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehenden Sorge für die Person des Kindes; diese Sorge umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen (§§ 1627, 1631 B.G.B.'s). In der Wahl der Zuchtmittel und der Art ihrer Anwendung läßt das Gesetz dem Ermessen des zur Ausübung der elterlichen Zucht Berechtigten einen weiten Spielraum; schrankenlos ist dies Ermessen aber nicht. Das Züchtigungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt geht nicht weiter, als mit der ihm auferlegten Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, vereinbar ist, jede Verletzung dieser Pflicht bei einer Züchtigungshandlung ist eine Überschreitung der rechtlichen Grenze des Züchtigungsrechts. Welche Behandlung eines Kindes pflichtmäßig und welche pflichtwidrig ist, wird im einzelnen durch das Gesetz nicht festgestellt, es wird dies aber durch die allgemeine sittliche Anschauung über das Wesen des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern hinlänglich bestimmt. Daß insbesondere eine Vernachlässigung des Kindes und ein unsittliches Verhalten ihm gegen-

über die elterliche Pflicht verletzten, erkennt die Vorschrift des § 1666 B.G.B.'s an. Das Sittengesetz zieht die Grenze für die rechtliche Befugnis.

Nach der Annahme der Strafkammer war die Angeklagte, obgleich die von ihr vorgenommenen fortwährenden Züchtigungen das Leben des Kindes gefährdeten und schon für sich allein und erst recht in Verbindung mit der unzureichenden Ernährung und Kleidung des Kindes eine schwere Gesundheitsbeschädigung bewirkt haben, sich „der Überschreitung ihres Züchtigungsrechts nicht bewußt“. Welcher Art der hiernach angenommene Irrtum war, wird von dem Vorderichter nicht erörtert. Der Irrtum eines zur Ausübung der elterlichen Zucht Berechtigten, der eine objektiv unzulässige Handlung als Züchtigung vornimmt, kann rechtlich verschiedener Art sein. Wer in richtiger Erkenntnis des Wesens der Züchtigung als einer Betätigung des Rechtes und der Pflicht der Sorge für die Person des Kindes an sich zulässige Züchtigungsmittel anwendet, aber ihre Wirkung irrigerweise falsch beurteilt (z. B. zu stark oder mit einem zu starken Stocke schlägt) und dadurch nicht gewollte Folgen herbeiführt, der hat über Tatumstände im Sinne des § 59 St.G.B.'s geirrt, und ohne den Vorsatz der Körperverletzung gehandelt. Wer aber eine durch das Sittengesetz verbotene, d. i. nach der allgemeinen sittlichen Anschauung unzulässige Handlung, die ihrem Wesen nach mit der Pflicht der Sorge für die Person des Kindes unvereinbar ist, als Züchtigung vornimmt, der irrt nicht über die tatsächlichen, sondern über die rechtlichen Grenzen des Züchtigungsrechts, das die Vornahme unsittlicher Handlungen nicht gestattet. Ein Züchtigungsberechtigter, der zu Erziehungszwecken unsittliche Handlungen, z. B. rohe Quälereien, vornehmen zu dürfen glaubt, irrt nicht über Tatumstände, sondern über den rechtlichen Inhalt seines Züchtigungsrechts. Das Züchtigungsrecht bildet dem Tatbestande der vorsätzlichen Körperverletzung gegenüber einen Schuldausschließungsgrund. Der Irrtum über die rechtlichen Voraussetzungen eines Schuldausschließungsgrundes ist aber ein solcher über den Inhalt des Strafgesetzes und deshalb nicht geeignet, die Annahme eines strafbaren Vorsatzes auszuschließen. Ob eine Handlung des Züchtigenden gegen das Sittengesetz verstößt, ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Grenzfälle können vorkommen.

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat die Angeklagte das Kind „wegen jeder auch noch so geringfügigen Veranlassung“ mit dem Rohrstoß oder mit der Hand geschlagen, „wohin es gerade traf, über alle Körperteile, insbesondere auch über den Kopf“. Ob in diesem Verfahren ein Verstoß gegen die allgemeine sittliche Anschauung und somit ein Verkennen des Rechtsbegriffs der elterlichen Zucht lag, läßt die Strafkammer unerörtert. Sie verneint den Vorsatz der Körperverletzung hinsichtlich aller einzelnen Züchtigungshandlungen und somit auch hinsichtlich ihrer Gesamtheit wesentlich mit der Erwägung, daß in den unteren Volksklassen, denen die Angeklagte hier nach ihrem Herkommen und dem Maße ihrer Bildung offenbar zugerechnet wird, ein gleiches Züchtigungsverfahren allgemein üblich und täglich zu beobachten sei. Wäre dieser Erfahrungssatz richtig, so würde er doch die Entscheidung nicht rechtfertigen. Über die Frage, was als Züchtigung sittlich erlaubt ist, entscheidet nicht die Willkür des einzelnen, sondern das Sittengesetz. Wer dieses durch rohe Ausschreitungen verletzt, kann sich nicht darauf berufen, daß er habe züchtigen wollen, und daß andere Personen, ja ganze Volkskreise in dem gleichen Irrtum über das Wesen der Züchtigung das Sittengesetz in gleicher Weise verletzen. Der Standpunkt der Strafkammer würde dahin führen, die schwersten Angriffe gegen die Person des Kindes (z. B. wochenlange Einsperrung im Dunklen), welche Verbrechen im Sinne des § 1 St.G.B.'s sein können, als nicht vorfänglich begangene Straftaten zu beurteilen, wenn nur die Roheit des Täters — gleich derjenigen des Personentreibers, dem er angehört — eine so hochgradige ist, daß er in seinen Handlungen unter Verkennung der Grenzen der elterlichen Zucht Züchtigungsmittel erblickt hat. Die Strafkammer hat hiernach den Vorsatz der Körperverletzung aus nicht zutreffenden Erwägungen verneint, und die durch die Sachlage gebotene Prüfung unterlassen, ob die festgestellten Handlungen der Angeklagten mit dem allgemein anerkannten Sittengesetze verträglich waren, und ob sie nicht auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung von dem Rechte der elterlichen Zucht, also auf Irrtum über die rechtlichen Voraussetzungen eines Schuld- ausschließungsgrundes beruhten. Dies mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

V. Der Vorderrichter nimmt an, daß alle für die Gesundheits-

beschädigung ursächlichen Handlungen und Unterlassungen (Vorenthaltung ausreichender Nahrung und Kleidung) der Angeklagten unter Benutzung derselben Gelegenheit und desselben dauernden Verhältnisses begangen seien, und weist damit auf ein planmäßiges, also vorsätzliches Handeln hin. Gleichwohl erachtet er eine fortgesetzt begangene fahrlässige Körperverletzung für erwiesen. Diese Annahme ist unklar. Eine fortgesetzte Begehung in dem von der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehaltenen Sinne, daß mehrere gleichartige, gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Handlungen, deren jede für sich den Tatbestand erfüllt, durch den einheitlichen Vorsatz des Täters, die gewollte Tat in Abschnitten zu begehen, zu einer rechtlichen Einheit verbunden werden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 220, 221; Bd. 30 S. 163), ist hier begrifflich ausgeschlossen. Aber auch die fahrlässige Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes — ein fahrlässig begangenes Dauerergehen — kommt nicht in Betracht. Nicht der Zustand, der darin bestand, daß Marie B. fortwährend Züchtigungen ausgesetzt war, auch nicht der körperliche Zustand, in welchem sie sich infolge der Einwirkungen auf ihren Körper schließlich befand, erfüllten den Tatbestand einer Straftat. Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung konnte nur durch diejenigen einzelnen Handlungen oder Unterlassungen begangen werden, welche eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder eine Gesundheitsbeschädigung des Kindes rechtswidrig verursachten. Der Umstand, daß die zahlreichen, dem Kinde zugefügten Gesundheitsbeschädigungen als letzte Folge einen elenden Körperzustand herbeiführten, kann diese Einzelhandlungen nicht zu einer rechtlichen Einheit verbinden. Ferner scheiden diejenigen Züchtigungshandlungen, welche das angemessene Maß nicht überschritten und gesundheitschädliche Folgen nicht hatten, für den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung aus. Diese Handlungen wurden nicht dadurch nachträglich rechtswidrig, daß eine spätere Züchtigung sich mit Rücksicht auf die vorhergegangene als eine übermäßige darstellte. Weil hiernach der Vorderrichter den Begriff der fortgesetzten Straftat verkannt hat, ist die Aufhebung des Urteils von dem Ober-Reichsanwalt beantragt worden. Sie war sowohl aus diesen Erwägungen als aus den unter Nr. IV dargelegten Gründen auszusprechen.